



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

GENEHMIGUNGSBESCHEID

900-0877505-0001/IBG-0003-G 43/23-Fr

vom 03.09.2025

Auf Antrag der

Aurubis AG
Kupferstraße 23
44532 Lünen

vom 28.08.2023
(zuletzt ergänzt am 15.06.2025)

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 in nachstehendem Umfang, erteilt.

A Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb eines Lagers für Flüssiggas (LPG; Ziffer 9.1.1.1 (G) Anhang 1 der 4. BImSchV); Nutzung des Flüssiggases als vollständiger oder teilweiser Ersatz für bisher genutztes Erdgas

Betriebseinheit (BE) 450:

1. Technische Einrichtungen / Prozessschritte (gemäß Formular 2)

LPG-Lagertank (erdgedeckt)

Gelagerte Stoffe: LPG (Flüssiggas - Propan 95-100%, Butan < 5%)

Nenninhalt: 300 m³

Lagermenge: max. 138 t

Betriebsdruck: max. 15,6 bar

Tankwagen-Entladestation (Abfüllanlage)

Durchfluss: ca. 500 l/min (Durchschnitt)

Betriebsdruck: max. 25 bar

Heizungsanlage; flüssiggasbefeuert im Container (40 ft)

Nennwärmeleistung: 1.710 kW (3-strängig je 570 kW)

Feuerungswärmeleistung: insg. 1.848 kW

Ableitung der Feuerungsabgase (1.880 Nm³/h) über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 16m über Flur

Flüssiggas-Verdampferanlage im Container (30 ft)

Verdampfungsleistung: 10.500 kg/h (3-strängig je 3.500 kg/h)

Strang 1 - Versorgung der Gas-Luft-Mischanlage

Strang 2 - Versorgung des Anodenofens

Strang 3 - redundant

Flüssiggas-Luft-Mischanlage im Container (20 ft)

Output: redundant 2-strängig je 2.730 Nm³/h Propan-Luftgemisch
(Propan 55%, Luft 45%)

sowie weiterhin:

MSR-Steuerung, Sicherheitseinrichtungen im Container (10 ft) und verbindende Rohrleitungen

2 Abgabe des verdampften Flüssiggases über eine Betriebszeit von max. 8.760 h/a

- a) über die Gas-Luft-Mischanlage in das werksinterne Erdgasnetz (3,5 bar)
- b) direkt von der Verdampferanlage an den Anodenofen (7 bar)

entsprechend des jeweiligen Bedarfs als Ersatz für bisher genutztes Erdgas.

**B Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen
Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW**

C Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde. Die Unterlagen sind als Anlagen verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

1)	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2)	Antragsschreiben vom 28.08.2023	2 Blatt
3)	Antragsschreiben zum vorzeitigen Beginn der Errichtung (Stellungnahme stufenweise Beantragung §8a BImSchG) vom 23.10.2023	2 Blatt
4)	Antragsformular vom 28.08.2023	4 Blatt
5)	Kurzbeschreibung, TÜV Nord, vom 11.05.2023	5 Blatt
6)	Erklärung Betriebsrat vom 25.08.2023	1 Blatt
7)	Erklärung Arbeitssicherheit vom 25.08.2023	1 Blatt
8)	Pläne (Übersicht)	1 Blatt
9)	Erläuterung Standort nebst Luftbildern	1 Blatt
10)	Anlage 1 – Amtliche Basiskarte	1 Blatt
11)	Anlage 2 – Topografische Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
12)	Anlage 3 – Aufstellungsplan LPG-Anlage vom 02.08.2023	1 Blatt
13)	Anlage 4 – Werkslageplan (Kanalisationsplan)	1 Blatt
14)	Anlage 5 – Auszug Flächennutzungsplan Lünen	1 Blatt
15)	Anlage 6 – Flächennutzungsplan Lünen	1 Blatt
16)	Bauvorlagen (Übersicht)	1 Blatt
17)	Bauantragsformular Großer Sonderbau vom 25.08.2023	2 Blatt
18)	Baubeschreibung vom 27.06.2023	3 Blatt
19)	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
20)	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung vom 27.06.2023	4 Blatt
21)	Berechnung des Brutto-Rauminhalts vom 27.06.2023	2 Blatt
22)	Statistik	3 Blatt
23)	Amtlicher Lageplan 1: 250	1 Blatt
24)	Auszüge Katasterpläne	2 Blatt
25)	Bauzeichnungen A 08 – Genehmigungsplanung M. 1:1000, 1:1500	4 Blatt

26)	Ausführungsplanung – Planung Parkplatz Nord auf dem Gelände der Aurubis AG, Lünen (Stand 23.04.2025)	1 Blatt
27)	Masterplan - Kupferstraße - Begrünung Hünengrab, Grundriss und Ansicht	2 Blatt
28)	Masterplan - Kupferstraße - Begrünung Hünengrab, inkl. Bilder	4 Blatt
29)	Kostenermittlung Herstellungssumme Baurecht vom 25.08.2023	1 Blatt
30)	Brandschutzkonzept IPBH UG vom 28.06.2023 + Übersichtsplan	23 Blatt
31)	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Übersicht)	1 Blatt
32)	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, TÜV Nord, vom 11.05.2023	10 Blatt
33)	Anlage 1 - Gefahrenanalyse vom 01.08.2023	8 Blatt
34)	Anlage 2 – Explosionsschutzdokument - Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube - für LU-050-175 1750 LPG-Anlage	13 Blatt
35)	Anlage 2a - Druckverlustberechnung Ausbläser Mitteldruckregler – Bearbeitung Exschutzdokument - Auftrags-Nr. 82-032 - AMS vom 25.04.2025	2 Blatt
36)	Anlage 3 - Ex-Zonenplan 01, GK-001-03 vom 18.11.2024	1 Blatt
37)	Anlage 3 - Ex-Zonenplan 01, GK-001-04 vom 07.01.2025	1 Blatt
38)	Anlage 3 - Ex-Zonenplan 02, GK-002-03 vom 18.11.2024	1 Blatt
39)	Anlage 3 - Ex-Zonenplan 03, GK-003-04 vom 07.01.2025	1 Blatt
40)	Anlage 3 - Ex-Zonenplan 04, GK-004-04 vom 07.01.2025	1 Blatt
41)	Anlage 4 - Stoffliste	1 Blatt
42)	Anlage 5 - Apparateliste	1 Blatt
43)	Anlage 6 - Inbetriebnahmekonzept - Horst Weyer und Partner GmbH vom 24.08.2023, Dok.-Nr. BDB070	8 Blatt
44)	Fließbilder und Zeichnungen (Übersicht)	1 Blatt
45)	Anlage 1a - Propantank vom 26.05.2025	1 Blatt
46)	Anlage 1b - TKW Station_AG03 vom 05.03.2025	1 Blatt
47)	Anlage 2 - Heizungsanlage + Verdampferanlage 1_AG11 vom 05.03.2025	1 Blatt
48)	Anlage 3 - Heizungsanlage + Verdampferanlage 2_AG11 vom 05.03.2025	1 Blatt
49)	Anlage 3a - Heizungsanlage + Verdampferanlage 3_AG07 vom 05.03.2025	1 Blatt
50)	Anlage 4 - Gas-Luft-Mischanlage_AG10 vom 05.03.2025	1 Blatt
51)	Anlage 5 - Gas-Luft-Qualitätsmessung_AG10 vom 05.03.2025	1 Blatt
52)	Anlage 6 – 5501221-10-GR-001-00-Rohrleitungsplan LPG-Anlage vom 14.08.2023	1 Blatt
53)	Einlagerungszeichnung Lagerbehälter vom 07.12.2022	1 Blatt
54)	Technische Zeichnung Lagerbehälter vom 10.10.2022	1 Blatt
55)	Technische Zeichnung Domschacht vom 11.10.2022	1 Blatt
56)	Technische Zeichnung Pumpenschleuse vom 11.10.2022	1 Blatt

57)	Zeichnung Ansichten und Schnitte 01, GB-004-1 vom 14.06.2023	1 Blatt
58)	Zeichnung Ansichten und Schnitte 02, GB-003-01 vom 14.06.2023	1 Blatt
59)	Aufstellungsplan (Übersicht)	1 Blatt
60)	Aufstellungsplan LPG-Anlage, GB-002-08 vom 02.08.2023	1 Blatt
61)	Umweltauswirkungen Übersicht	1 Blatt
62)	Immissionsprognosen Übersicht	1 Blatt
63)	Anlage 1 – Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und -immissionen; TÜV Nord vom 02.05.2023	12 Blatt
64)	Anlage 2 – Luftverunreinigungen	1 Blatt
65)	Anlage 3 – Schornsteinhöhengutachten für die geplante Errichtung von 3 Heizungskesseln; TÜV Nord vom 03.04.2023	8 Blatt
66)	Formulare (Übersicht)	1 Blatt
67)	Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
68)	Formular 3 – Einsatzstoffe und Produktseite	1 Blatt
69)	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	4 Blatt
70)	Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
71)	Sicherheitsdatenblatt (Übersicht)	1 Blatt
72)	Anlage 1 - Sicherheitsdatenblatt Propan	14 Blatt
73)	Fachtechnische Stellungnahme zur Baugrunduntersuchung, Dr. Melchers Geologen vom 17.04.2023 (inkl. Anlagen)	14 Blatt
74)	Störfallrecht (Übersicht)	1 Blatt
75)	Angaben zum Störfallrecht	3 Blatt
76)	Anlage 1 – Ermittlung der Störfallrelevanz	2 Blatt
77)	Anlage 2 – Eingabe Kategorien	2 Blatt
78)	Anlage 3 – Eingabe Einzelstoffe	2 Blatt
79)	Anlage 4 – Berechnungen	2 Blatt
80)	Anlage 5 – Ergebnis	1 Blatt
81)	Anlage 6 – Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18; TÜV Nord vom 23.08.2023	20 Blatt
82)	Anlage 7 – Ergänzende Stellungnahme Weyer Gruppe zur Beurteilung der Übernahme von Flüssiggas über Tankfahrzeuge mit Schlauchsystem vom 08.08.2023	2 Blatt
83)	Anlage 8 – Gutachterliche Stellungnahme zur Berechnung und Festlegung des Sicherheitsabstandes eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters nach TRBS 3146 / TRGS 746, Rev. 1 vom 12.01.2023	5 Blatt
84)	Anlage 9 – Stellungnahme der Aurubis AG vom 04.10.2023 (E-Mail) zu störfallrelevanten Nachforderungen der BR Arnsberg (Anlagensicherheit) inkl. Anlagen	14 Blatt

- | | | |
|-----|---|----------|
| 85) | Anlage 10 – Stellungnahme / Zusammenfassung zu NB 5.7 und 5.9 der Aurubis AG – Behördenvermerk vom 07.01.2025 - Lösungsvorschläge vom 12.03.2025 | 7 Blatt |
| 86) | Anlage 11 – Kurzstellungnahme zur NB 5.9 zum Sicherheitsabstand nach TRBS 4146 / TRGS 746 des TÜV Nord vom 11.02.2025 | 3 Blatt |
| 87) | Anlage 12 - Gutachterliche Stellungnahme zur NB 5.9 zur Bewertung des Sicherheitsabstandes nach TRBS 3146 / TRGS 746 und der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche (Ex-Zonen) der Aurubis AG, Lünen, Projektnummer WY 23 E0020, der Weyer Gruppe vom 25.02.2025 | 6 Blatt |
| 88) | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Übersicht) | 1 Blatt |
| 89) | Erläuterungen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG; Weyer Gruppe vom 26.07.2023 | 11 Blatt |
| 90) | Artenschutzprotokoll | 2 Blatt |
| 91) | Sonstige Unterlagen (Übersicht) | 1 Blatt |
| 92) | Kostenübernahmeerklärung der Aurubis AG vom 28.08.2023 | 1 Blatt |
| 93) | Beleg Auslegungskennwerte der gastechnischen Anlagenbestandteile, Honeywell | 1 Blatt |

D Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Entscheidungen

Die Genehmigung des Bezirksausschusses Arnsberg vom
31.01.1914 B.A.ICXV a 93/13

14

für die Errichtung eines Hüttenwerkes,

sowie die weitem bisher erteilten Genehmigungen zur Änderung und Erweiterung des Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen) nebst ihren Festsetzungen und Anlagen und die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

E Inhalts- und Nebenbestimmungen; Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärkupferhütte) darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Sofern unter den nachstehenden Ziffern dieses Kapitels abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu erfüllen.

- 1.2 Spätestens 2 Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist das Flüssiggaslager in Betrieb zu nehmen.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53B - ist die Inbetriebnahme des Flüssiggaslagers spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme schriftlich / elektronisch anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2 Immissionsschutz

2.1 Schallschutz

- 2.1.1 Die von dieser Änderungsgenehmigung gemäß Ziffer A dieses Genehmigungsbescheides genannten technischen Einrichtungen (Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte) sind im Zusammenwirken mit allen anderen bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV) inklusiv aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen und des betriebszugehörigen KFZ-Verkehrs auf dem Werksgelände insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionswerte leisten (beurteilt nach TA Lärm vom 26.08.1998).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten.

Insbesondere ist das hiermit genehmigte LPG-Lager inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen und Rohrleitungen einschließlich des mit dem Betrieb des LPG-Lagers verbundenen innerbetrieblichen Werksverkehrs (u.a. Tankfahrzeuge) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon im Betrieb verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den dort genannten maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB (A) unterschreiten.

Maßgebliche Immissionsorte 44532 Lünen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Bergstraße 40	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 46	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)	70 dB(A)

Die Immissionswerte gemäß obiger Tabelle beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 06:00 – 22:00 Uhr

nachts: 22:00 – 06:00 Uhr

2.1.2 Die in der gutachtlichen Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen des geplanten LPG-Lagers einschließlich innerbetrieblichem Kraftfahrzeugverkehr (Tankfahrzeuge) des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 02.05.2023 (Auftragsnummer 8000684108 / 823SST026) beschriebenen schallschutztechnisch relevanten Annahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung und im täglichen Betrieb zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1.3 Die Betankung des LPG-Lagers (max. 2 TKW/d) darf nur während des Tages (06:00 bis 22:00 Uhr) erfolgen.

2.3 Luftverunreinigungen

Hinweis:

Für den Betrieb der für die Verdampfung des Flüssiggases erforderlichen Heizungsanlage (FWL 1.848 kW) gelten die Anforderungen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV).

Insbesondere wird auf § 14 der 44. BImSchV verwiesen.

So dürfen die über den Kamin mit einer Bauhöhe von 16m über Flur in den freien Luftstrom abgeführten Abgase die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV nicht überschreiten.

Kohlenmonoxid (CO) 80 mg/m³

Stickstoffdioxid (NO₂) 0,10 g/m³

2.4 Anlagensicherheit – 12. BImSchV

2.4.1 Der Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV ist entsprechend der Änderungen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 53, Teildezernat Anlagensicherheit) zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen, in digitaler Form und einmal in Papier.

a. Dabei ist zur Darstellung der Maßnahmen gegen den Eingriff Unbefugter mittels cyberphysischer Angriffe den Empfehlungen des Orientierungspapiers „DARSTELLUNG DER IT-SICHERHEIT IM SICHERHEITSBERICHT UND IN DEN GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN ZUR ANLAGENSICHERHEIT“ des LANUV NRW vom April 2021 zu folgen.

2.4.2 Die brandschutztechnischen Empfehlungen aus dem BRANDSCHUTZKONZEPT MIT NACHWEIS DES BRANDSCHUTZES NACH BAUO NRW, Version 1.0, Stand 28.06.2023, sind umzusetzen.

2.4.3 Der Potentialausgleich während der Verladung von Flüssiggas ist selbstüberwachend auszuführen und die Verladung bei fehlendem Potentialausgleich durch eine sicherheitsgerichtete Schaltung nicht freizugeben bzw. automatisch zu unterbrechen.

2.4.4 Die Anlage ist mit einer Einrichtung zur Einbindung der TKW in das anlagenseitige Not-Aus-System auszurüsten.

2.4.5 Mit Hilfe einer Arbeitsanweisung ist sicherzustellen, dass die Befüllung des Lagerbehälters ausschließlich über eine Pumpe erfolgt, die in die Überfüllsicherung und das Not-Aus-System des Lagerbehälters eingebunden ist.

2.4.6 Mit Hilfe einer Arbeitsanweisung ist sicherzustellen, dass die Befüllung des Lagerbehälters ausschließlich im Gaspendelverfahren durchgeführt wird.

2.4.7 Die TKW-Station muss mit anlagenseitigen Verladeschläuchen ausgerüstet werden. Die Verladeschläuche sind an einer Aufhängung zu befestigen, die Bodenkontakt der Schläuche und eine Unterschreitung deren zulässigen Biegeradien verhindert.

Für die TKW-Station ist eine Betriebsanweisung basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

3 Bauordnungsrecht / Brandschutz / Kampfmittelbeseitigung

3.1 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Lünen, Bauordnung, jeweils mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.2 Das Vorhaben ist ein Großer Sonderbau gemäß § 50 (2) Nr. 17 BauO NRW.

3.3 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3.4 Das Brandschutzkonzept Nr. 0151-2023/04.0734 vom 28.06.2023 des Dipl.Ing. Jan Heinemann ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
- 3.5 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. die Fachbauleiterin für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 58 (3) BauO NRW das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 3.6 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 3.7 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

4 Bodenschutz / Altlasten

- 4.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeiten sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 4.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffül-

lungsmassen, Hausmüllreste, über die bekannten Daten hinausgehende Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2469, bodenschutz@kreis-unna.de, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

- 4.3 In vorlaufenden Untergrunduntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurden hohe Schadstoffgehalte u.a. im Grundwasser ermittelt. Kontaminationsprägend waren u.a. Schwermetalle und Sulfat. Außerdem fielen sehr niedrige pH-Werte auf. Die Details sowie die vollständige Schadstoffparameterliste sind den zahlreichen vorliegenden Gutachten (Asmus und Prabucki Ingenieurgesellschaft GmbH, Geoexperts GmbH, BUI M. Greminger, Diplom-Geologen W. und M. Greminger, etc.) zu entnehmen, die im Auftrag der Antragstellerin erstellt wurden.

Sämtliche Anlagen und Leitungen im Untergrund sowie die Fundamente müssen deshalb durch eine geeignete Materialwahl sowie ggf. durch zusätzliche technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der nachgewiesenen Schadstoffe geschützt werden, um Materialschäden, die zu Undichtigkeiten führen können, auszuschließen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen rechtzeitig vor dem Baubeginn festzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abschlussbericht gutachterlich zu dokumentieren.

- 4.4 Die im Baubereich vorhandene Grundwassermessstelle GWM21H ist in einem beprobaren Zustand zu erhalten. Falls eine Beseitigung unumgänglich ist, muss die Messstelle fachgerecht zurückgebaut und gleichwertig ersetzt werden. Die Lage sowie die technische Ausführung der Ersatzmessstelle wären ggf. mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ein entsprechender gutachterlicher Vorschlag ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.
- 4.5 Die für das Betriebsgelände vorgesehenen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen werden derzeit abgestimmt. Die geplante Anlage darf den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen nicht negativ beeinflussen. Entsprechende zukünftige Änderungen der Anlage, die im Sinne einer Sanierungs- / Sicherungsoptimierung erforderlich sind, müssen durch die Antragstellerin geduldet und durchgeführt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Überwachung des Erfolgs der Sanierung bzw. der Sicherung (Errichtung von Grundwassermessstellen etc.).
- 4.6 Das Aushubmaterial ist auf der Basis geeigneter Deklarationsanalysen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.7 Wegen der bekannten Untergrundkontaminationen am Betriebsstandort sind vorab entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren.

- 4.8 Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigespflichtig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese an die Bezirksregierung Arnberg zu richten. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation behördlich überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die zwei vorhandenen Anschlussstellen der Einleitungsstelle 4.1 zu einer Anschlussstelle zusammenzulegen.

F Allgemeine Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die in Ziffer A.1 dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß Ziffer 1.2 auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

4. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BImSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist
5. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts anderes bestimmt ist.
 6. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV – vom 15.03.2017 in der aktuell geltenden Fassung wird hingewiesen.
 7. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
 8. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

G Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

H Gründe

1 Formalrechtliche Zusammenhänge und Zuständigkeiten

Die Aurubis AG (Antragsteller) betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Kupfersekundärhütte).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren. Die Anlage ist hinsichtlich der Verfahrensart mit der Kennzeichnung „G“ (Spalte c) (öffentliches Verfahren) versehen und unterfällt entsprechend der Kennzeichnung „E“ (Spalte d) weiterhin als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 i.V.m. Ziffer 2.5 a) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) dieser Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15 a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Vom Genehmigungsumfang werden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen gemäß § 1 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV sowie § 1 (4) der 4. BImSchV umfasst.

Soll die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit oder ihres Betriebes geändert werden, bedarf dies einer Genehmigung, wenn der Tatbestand der wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG erfüllt ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Änderung nicht offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können (Möglichkeitsmaßstab) und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; etwaige nachteilige Auswirkungen also (allein) im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entscheidungserheblich sind. Eine Genehmigung ist darüber hinaus stets erforderlich, wenn die Leistungsmerkmale des Anhangs 1 der 4. BImSchV allein durch die Änderung erreicht werden.

Gehören zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage, Teile oder Nebeneinrichtungen, die für sich selbst betrachtet ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, bedarf es aufgrund der Aufnahme in den Anlagenkatalog des Anhangs 1 der 4. BImSchV auch für diese einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine verfahrensrechtliche Klarstellung erfolgt in § 1 (4)

4. BImSchV, dem gemäß in solchen Fällen nur *eine* Genehmigung – im Änderungsfall, eine Änderungsgenehmigung (der Hauptanlage) – erforderlich ist¹.

So liegt der Fall hier.

Gemäß Genehmigungsantrag vom 28.08.2023 soll die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Kupfersekundärhütte) durch Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers (LPG) geändert werden. Eine Leistungserhöhung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte) ist hiermit nicht verbunden. Das gelagerte Flüssiggas soll im Bedarfsfall als Ersatz für das bisher im Einsatz befindliche Erdgas der öffentlichen Gasversorgung im Werk der Aurubis AG am Standort Lünen eingesetzt werden.

Die Lagerung von Flüssiggas (138 t) unterfällt der Ziffer 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist für sich selbst betrachtet immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Errichtung und den Betrieb des als Anlagenteil betriebenen Flüssiggaslagers bedarf es einer Änderungsgenehmigung der übergeordneten Anlage (§ 1 (4) 4. BImSchV).

Der Antrag vom 28.08.2023 bezweckt die Erteilung einer solchen Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1), (2) BImSchG der Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV durch die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen.

Für das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 (1) BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung und
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

zuständig.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. zuletzt am 15.06.2025 nachgereicht.

¹ vgl. Hansmann / Röckinghausen in Landmann/Rohmer UmweltR, 106. EL 4. BImSchV § 1 Rn. 29

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (allg. Immissionsschutz) unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lünen (Bauordnung, Planungsrecht, Brandschutz, Ordnungsamt) vom 15.09.2023
- Kreis Unna, Mobilität, Natur und Umwelt, SG Wasser und Boden vom 06.10.2023
- Dezernat 51 der BR Arnsberg (Naturschutz) vom 22.09.2023
- Dezernat 52 der BR Arnsberg (Bodenschutz) vom 04.09.2023
- Dezernat 52 der BR Arnsberg (Wassergefährdende Stoffe) vom 06.09.2023
- Dezernat 53 der BR Arnsberg (Anlagensicherheit) vom 24.10.2023, 28.06.2024 und 01.07.2025
- Dezernat 54 der BR Arnsberg (Industrieabwasser) vom 04.09.2023
- Dezernat 55 der BR Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 31.08.2023 und 28.09.2023
- LANUK NRW (vormals LANUV NRW) vom 11.10.2023, 06.12.2023, 27.06.2024, 07.01.2025 und 01.07.2025

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuauflistung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Bau-nutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Einer ausdrücklichen Einvernehmensklärung gem. § 36 (1) BauGB bedurfte es nicht, da die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Das planungsrechtliche Einvernehmen gilt als erteilt.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Entscheidung, ob für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, ist unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Normen des § 16 (2) BImSchG und § 16a BImSchG sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung - integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IE-RL) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu treffen.

2.1 § 16 (2) BImSchG

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV verwiesen (s.u.), die Ausführungen zu möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter enthält.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (2) BImSchG gelten aufgrund der Vorrangstellung des Gesetzes ggü. nachgeordneten Verordnungen (hier 4. BImSchV) gleichermaßen auch dann, wenn das Änderungsvorhaben – wie im hier vorliegenden Fall – für sich selbst betrachtet nach den Regelungen der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen wäre, wenn dieses eigenständig errichtet und betrieben würde.

2.2 § 16a BImSchG

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 (5b) BImSchG, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung (§ 3 (5b) BImSchG i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ vom 11.04.2018). Es bedarf für das beantragte Vorhaben somit keiner störfallrelevanten Änderungsgenehmigung gemäß § 16a BImSchG bzw. einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Der Tatbestand der störfallrelevanten Änderung steht einem Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (2) BImSchG somit nicht entgegen.

Somit ist auch aus diesen Gründen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Jedoch sind darüber hinaus auch europarechtliche Regelungen zu beachten, namentlich die der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) sowie des UVP-Rechts.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte)

Die Kupfersekundärhütte (Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL). Sie wird als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 unter Ziffer 2.5. a) Anhang I der Richtlinie genannt (Kennung E in Spalte d der 4. BImSchV). Somit sind grundsätzlich auch die Regularien zu einer etwaigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 24 der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010 zu beachten.

Gemäß Art. 20 (2) IE-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.

Gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für *wesentliche Änderungen* zu beteiligen.

Wesentliche Änderungen i.S.d. IE-RL sind in Art. 20 (3) und Art. 3 Nr. 9 IE-RL definiert.

Somit ist für die Beantwortung der Frage, ob bei Anlagenänderungen aus Sicht der Industrieemissionsrichtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, zu prüfen, ob für das beantragte Vorhaben die Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Änderung *i.S.d. IE-RL* vorliegen, die nicht durch den Wortlaut des § 16 BImSchG abgedeckt sind.

Gemäß Art. 20 (3) IE-RL liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn das Vorhaben für sich selbst betrachtet einschlägige Leistungsmerkmale der IE-RL erreicht. Dieser Tatbestand wird in der aktuellen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in § 16 (2) Satz 4 berücksichtigt. Für Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen sind solche Leistungsmerkmale in Anhang 1 der IE-RL jedoch nicht definiert.

Somit ist allein auf die Tatbestandsmerkmale des Art. 3 Nr. 9 IE-RL abzustellen.

Hierbei ist bedeutsam, dass der Begriff der „wesentlichen Änderung“ gemäß Art. 3 Nr. 9 IE-RL in seiner Bedeutung jedoch vom *immissionsschutzrechtlichen* Begriff der wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG abweicht. Während der immissionsschutzrechtliche Begriff der wesentlichen Änderung als Voraussetzung einer Genehmigungspflicht an das mögliche Auftreten von (nur) nachteiligen Auswirkungen anknüpft, stellt die wesentliche Änderung gemäß Art. 24 (1) lit. b) i.V.m. Art. 3 Nr. 9 IE-RL auf das mögliche Auftreten *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ab, und etabliert für diesen Fall solcher „*erheblicher* nachteiliger Auswirkungen“ eine Genehmigungspflicht, die zugleich mit einer Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung einhergeht.

Diese Definition entspricht wiederum inhaltlich dem Wortlaut des § 16 (2) BImSchG. Nach dieser Regelung ist ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich, wenn *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG (i.S.d. IE-RL:

auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt) *nicht* zu besorgen sind². Soweit also aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann, bedeutet dies gleichzeitig auch, dass eine wesentliche Änderung i.S.v. Art.3 Nr. 9 IE-RL *nicht* vorliegt und damit einhergehend bereits ein Genehmigungserfordernis (und damit eine Öffentlichkeitsbeteiligung) aus Sicht der IE-RL nicht besteht. In solchen Fällen sind dann auch die Regelungen des Art. 24 (1) lit. b) IE-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Prüfprogramm des § 16 (2) BImSchG berücksichtigt.

So liegt der Fall hier. *Erhebliche* nachteilige Auswirkungen im oben beschriebenen Sinne sind mit dem Vorhaben aus den bereits o.g. Erwägungen zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG nicht verbunden.

Das Änderungsvorhaben stellt somit keine wesentliche Änderung i.S.v. Art.3 Nr. 9 IE-RL dar.

Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist somit nicht erforderlich.

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier: Lageranlagen als Anlagen i.S.v. Art. 3 Nr. 3 der IE-RL

Unabhängig von der Frage, ob das Vorhaben als Änderung der Kupfersekundärhütte einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf, ist weiterhin zu prüfen, ob das Vorhaben für sich selbst betrachtet der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt und – im hier vorliegenden Fall der Neuerrichtung einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas – es aus EU-rechtlichen Vorgaben einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf.

So verweist Art. 4 (2) IE-RL darauf, dass – sofern die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, lediglich eine Genehmigung für zwei oder mehr Anlagen am selben Standort eines Betreibers zu erteilen (vgl. § 1 (4) 4. BImSchV) – diese auch dafür Sorge zu tragen haben, dass die Anforderungen der IE-RL für jede dieser Anlagen umgesetzt werden.

So ist die Frage nach der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig vom Tatbestand der Änderung der Kupfersekundärhütte zu beantworten, soweit es sich bei der hinzutretenden Anlage um eine Anlage gemäß Art. 3 Ziffer 3 der Industrieemissionsrichtlinie handelt.

² Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1“ und „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ stellen auf den gleichen Schutzzweck ab und sind daher als Synonyme zu betrachten. Die inhaltlichen Anforderungen der IE-RL sind durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I 734) mit Wirkung vom 2. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt worden (vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, § 5 BImSchG, Rn. 21), 73. Ergänzungslieferung). Einer Änderung des § 16 (2) BImSchG bedurfte es jedoch nicht, da ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits zu dieser Zeit aufgrund der Anpassungen des nationalen Rechts an die IVU-Richtlinie an dieselben Voraussetzungen geknüpft war, wie sie die IE-RL festlegt.

Dies ist hier nicht der Fall, da das Änderungsvorhaben (hier Anlage gemäß Ziffer 9.1.1.1 der 4. BImSchV) für sich selbst betrachtet keine Anlage i.S.v. Art. 3 Nr.3 der IE-RL ist.

2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedarf es gemäß §§ 3, 9 (1), 18 UVPG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachfolgenden Erwägungen ist jedoch zu entnehmen, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Somit entfällt auch unter diesem Gesichtspunkt eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

3 UVP-Relevanz des Änderungsvorhabens – allg. Vorprüfung § 9 (1) UVPG

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der **Ziffer 3.4** der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige (entscheidungserhebliche) Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Lagerung von LPG in der vorgesehenen Größenordnung der **Ziffer 9.1.1.2 (A)** der Anlage 1 UVPG unterfällt. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen besteht gemäß § 7 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (allg. Vorprüfung).

Somit ist sowohl mit Blick auf die Neuerrichtung des LPG-Lagers (Ziffer 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG) als auch mit Blick auf die Änderung der Kupfersekundärhütte (Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allg. Vorprüfung bzgl. der Errichtung des Gaslagers geht in der Vorprüfung betr. die Änderung der Kupfersekundärhütte auf und wird von dieser umfasst. Letztere erstreckt sich auf die entscheidungserheblichen Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb des Gaslagers selbst bis hin zur Gasübergabestation und darüber hinaus auf die Auswirkungen durch

den Einsatz des Flüssiggases in den technischen Einrichtungen und Aggregaten der Produktion (Anodenofen etc.).

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind mit Blick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 (1) UVPG (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Sekundärkupferhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen und elektrolytischen Prozessen behandelt. Am Ende des metallurgischen Prozesses entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel).

In der Produktion wird als primärer Brennstoff u.a. Erdgas eingesetzt. Aufgrund der aktuellen Unsicherheiten bei der Beschaffung von Erdgas soll zukünftig Erdgas durch Flüssiggas (LPG, hier Propan) ersetzt werden bzw. Flüssiggas redundant vorgehalten und eingesetzt werden.

Hierzu ist es erforderlich, entsprechende Lagerkapazitäten und technische Einrichtungen zur Aufbereitung und Einbindung des Flüssiggases in das werksinterne Gasnetz zu schaffen.

Der Standort des Änderungsvorhabens befindet sich auf einer werkszugehörigen Verkehrsfläche, welche den engeren Produktionsflächen der Kupferhütte vorgelagert und im Norden durch die Kupferstraße begrenzt wird. Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Das LPG-Lager soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden (Zusammenwirken gemäß Ziffer 1.2). Änderungen an diesen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sind allein betrieblicher Art durch den Brennstoffwechsel. Durch den Brennstoffwechsel

entstehen keine anderen oder höheren luftverunreinigenden Emissionen als bei der bisherigen Nutzung durch Erdgas (Ziffer 1.5).

Zusätzliche Emissionen an Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der zur Versorgung der Verdampfer erforderlichen Feuerungsanlagen hervorgerufen. Diese sind jedoch gering. Gleiches gilt für die vom Betrieb der technischen Einrichtungen des LPG-Lagers sowie durch den Anlieferverkehr verursachten Lärmemissionen und -immissionen. Letztere unterschreiten einschlägige Immissionsrichtwerte so deutlich, dass zusätzliche Lärmbelästigungen auszuschließen sind. Geruchsemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungen oder ähnliche Erscheinungen gemäß § 3 (3) BImSchG werden vom Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen. Auch wird das LPG-Lager mit seinen technischen Einrichtungen abwasserfrei betrieben (Ziffer 1.5). Die gelagerten Stoffe sind nicht wassergefährdend. Abfälle entstehen durch den Betrieb des LPG-Lagers nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus genannten Gründen mit dem Vorhaben nicht verbunden (Ziffer 1.7).

LPG (hier Propan) fällt als verflüssigtes entzündbares Gas unter die in Anhang 1 der 12. BImSchV genannten gefährlichen Stoffe. Mit einer Lagerkapazität von 138 t ergibt sich für das Lager selbst ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 1 (1) Satz 1 der 12. BImSchV. Der vorhandene und genehmigte Anlagenbetrieb der Aurubis AG entspricht jedoch bereits einem Betriebsbereich der oberen Klasse, für den bereits angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten ermittelt wurden (§ 3 (5c), (5d) BImSchG). Errichtung und Betrieb des hinzutretenden LPG-Lagers führen nicht zu einer räumlichen Ausweitung bereits ermittelter angemessener Sicherheitsabstände. Innerhalb des für das LPG-Lager nach KAS-18 ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine Schutzobjekte i.S.v. § 3 (5d) BImSchG. Mit Errichtung und Betrieb des LPG-Lagers ist somit eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht verbunden. (Ziffer 1.6)

Das Vorhaben selbst ist auch kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG. Die sich aus weiteren einschlägigen technischen Regeln ergebenden und dem Explosionsschutz dienenden Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten (hier TRBS 3146 / TRGS 746) werden deutlich eingehalten. (Ziffer 1.6).

Etwage zusätzliche Gefahren durch Unfälle, Brände oder Explosionen werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie durch weitgehende, vorsorgende über dem Stand der Sicherheitstechnik liegende Maßnahmen begrenzt / verhindert.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld

befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) befinden sich erst in weiterer Entfernung zum Vorhaben (> 1km). Dies gilt insb. auch für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3 mit Ausnahme vereinzelter Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.2, 2.3.4, 2.3.5), die tendenziell näher am Vorhaben liegen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Ziffer 3 nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (Ziffer 3.1). So ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Durch das Vorhaben werden allenfalls geringe, dem Stand der Technik entsprechende Frachten an luftverunreinigenden Stoffen hervorgerufen, welche auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben nicht zu anderen oder zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des umgebenden Wohnumfeldes führen können (Ziffer 3.1, 3.3, 3.6, 3.7). Dies gilt insb. auch für die Schutzgebiete gemäß Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG. Gleiches gilt insb. mit Blick auf das benachbarte Wohnumfeld auch für die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen. Weitere Immissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Etwaigen vom Vorhaben ausgehenden Unfall-, Brand- und Explosionsgefahren wird vorsorgend mit über dem Stand der Sicherheitstechnik liegenden Maßnahmen und der Einhaltung bzw. Unterschreitung einschlägiger Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten entgegengewirkt, sodass

Auswirkungen durch Unfälle, Brände oder Explosionen eher sehr gering wahrscheinlich sind und schwere und komplexe Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im rechtlich gebotenen Maße verhindert werden (Ziffer 3.3, 3.4, 3.5, 3.7).

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit Datum vom 06.12.2023.

4 Zulässigkeit des Vorhabens

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Frage, ob die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, bzw. ob und welche Inhalts- oder Nebenbestimmungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht festzulegen sind, wurden insb. folgende Rechtsgrundlagen und Normen berücksichtigt.

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021
- 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV) vom 03.07.2024 i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ vom 11.04.2018

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass - unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Planungs-, Bauordnungs-, Naturschutzrecht etc.) und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 (1) und (2) BImSchG zu erteilen.

I Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023.

J Festsetzung der Kosten

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08. August 2023 in der zurzeit geltenden Fassung wird die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 (2) BlmSchG wie folgt berechnet:

Tarifstelle 4.6.1.1 c): Errichtungskosten bis 50.000.000 €
2.750 € + 0,003 x (E – 500.000), mind. 500 € und
mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Errichtungskosten (E) werden antragsgemäß auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

Gebühr mit E = 5.000.000,00 €:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (5.000.000 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = \underline{16.250,00 \text{ €}}$

Gemäß § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Die vom **Bauordnungsamt Lünen** für die gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossene Baugenehmigung ausgewiesene Gebühr beträgt 26.000,00 € und berechnet sich wie folgt:

Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im Zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018

(13 Tausendstel der Herstellungssumme; mind. 50,00 €)

Herstellungssumme: 2.000.000 € (Tarifstelle 3.1.1.2)

2.000.000 € (auf volle 500 € aufgerundet)

13 Tausendstel: 26.000,00 €

Gebührensomme Baugenehmigung: 26.000,00 €

Da die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung (26.000,00 €) höher ist als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr nach o.g. Formel der Tarifstelle 4.6.1.1 c) (16.250,00 €), ist erstere zur Bemessung der festzusetzenden Gebühr heranzuziehen.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 3) ist auf die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 (Gebühr für die Erteilung eines Bescheides gemäß § 8a BImSchG) anzurechnen, sofern ein Bescheid gemäß § 8a BImSchG vorausgegangen ist.

Mit den Bescheiden vom 24.10.2023 und 02.07.2024 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Rohbau- und Fundamentarbeiten sowie für die Montage von Anlagenkomponenten ausgesprochen und eine Gebühr von jeweils 3.791,00 € erhoben.

Somit vermindert sich die nach Tarifstelle 4.6.1.1 berechnete Gebühr um $2 * 379,10 \text{ €}$ auf $26.000,00 \text{ €} - 2 * 379,10 \text{ €} = \underline{25.241,80 \text{ €}}$.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 7) vermindert sich die Gebühr weiterhin um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein gültiges Zertifikat liegt vor.

Die nach Tarifstelle 4.6.1.1 i.V.m. Ziffer 3 der ergänzenden Regelungen dieser Tarifstelle berechnete Gebühr reduziert sich auf

$25.241,80 \times 7/10 = \mathbf{17.669,00 \text{ €}}$ (abgerundet)

Darüber hinaus fallen Gebühren für die Feststellung der UVP-Pflicht an.

Tarifstelle 8.3.5 i.V.m. Ziffer 8.1.1.1: Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Für die Feststellung gemäß § 5 UVPG, ob eine UVP durchzuführen ist, ist eine Gebühr in Abhängigkeit vom Zeitaufwand zu erheben. Hierbei sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze zu berücksichtigen.

Gemäß Runderlass vom 17.04.2018 beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt 70 €. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes von 8 h ergibt sich folgende Gebühr:

$8 \text{ h} * 70 \text{ €/h} = \mathbf{560,00 \text{ €}}$

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 4.6.1.1 c) und 8.3.5. Sie wird somit auf

$17.669,00 \text{ €} + 560,00 \text{ €} = \underline{\mathbf{18.229,00 \text{ €}}}$

festgesetzt.

K Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Im Auftrag


(Franz)

